

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 217/67B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Sally W [REDACTED],

[REDACTED], S [REDACTED] Avenue, Le [REDACTED], L [REDACTED] E [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Zorn und Dr. Weenar

in der Sitzung vom 5. Dezember 1968
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Heustadt vom 16. November 1962 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

1. Die mit dem Wiederaufleben des Vertretungsverbots gegen Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] am 1. April 1968 neuerdings eingetretene Unterbrechung des Rechtsstreits ist beendet (§ 244 Abs. 1 EPO), nachdem der Vertreter des Prozeßbevollmächtigten (§ 161 BRAO), Rechtsanwalt P., mit Schriftsatz vom 5. November 1968 seine Bestellung in der vorliegenden Sache angezeigt hat und dieser Schriftsatz dem Beklagten zugestellt worden ist. Außerdem ist die Vollziehung des Vertretungsverbots am 4. Dezember 1968 erneut angesetzt worden.

Die Bedenken des Senats gegen die uneingeschränkte Prozeßfähigkeit des Anwalts sind behoben. Der Senat entnimmt dem vorbereitend eingeholten Gutachten des Fachrates für Psychiatrie Prof. Dr. V. [REDACTED] vom 13. August 1968 in der Sache IX ZB 224/67, daß Dr. W. sich auch auf dem Gebiete des Entschuldigungsrechts und -verfahrens ein von psychischen Störungen freies Urteil zu bilden und sachbezogene Entschlüsse zu fassen vermochte und vermag.

- 3 -

2. Die Beschwerde ist unbegründet.

Der 1905 geborene Kläger war nach der Schulentlassung als Verkäufer tätig, und war seit 1929 im väterlichen Ladengeschäft. Nachdem dieses 1935 liquidiert worden war, betätigte er sich bis 1937 als Reisender in Textilien.

1939 wanderte er nach England aus und gründete dort mit anderen eine Fabrikationsgesellschaft für Manufakturwaren, an der er zu 25 % beteiligt ist. Er erhält für seine persönliche Mitarbeit einen dem Gesellschaftsanteil entsprechenden Teil der Gewinnanschüttung.

Der Berufsschaden des Klägers ist für die Zeit bis zum 30. Juni 1948 durch Kapitalentschädigung abgegolten. Ihr liegt eine Einstufung in den mittleren Dienst zugrunde. Der Kläger verlangt eine weitere Kapitalentschädigung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956.

Das Berufungsgericht hat diesen Anspruch verneint, weil der Kläger mindestens seit 1948 eine ansehnliche Lebensgrundlage besitzt (§ 75 Abs. 2 BRG a.F.). Es hat darauf verzichtet, die Höhe des aus der Nutzung der Arbeitskraft gezogenen Einkommens abschließend festzustellen und mit den Tabellensätzen der 3. DV-BRg zu vergleichen. Nach der Überzeugung des Berufungsrichters ist der Kläger in das Wirtschafts- und Erwerbsleben seines Aufnahmelandes in der Weise eingegliedert, daß er nachhaltig das Einkommen der entsprechend ausgebildeten Schicht der englischen Bevölkerung bezieht und ihn nach seinen persönlichen Verhältnissen mindestens der Lebensstandard dieser Gruppe gewährleistet ist.

Die Beschwerde beanstandet in erster Linie das Verfahren des Berufungsrichters. Insofern ergeben sich weder grundsätzliche Rechtsfragen noch Abweichungen von Rechtsgrundsätzen des Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BRG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Berufungsverfahren war für eine bestimmte Zeit angesetzt. Nach dem Ablauf der Frist konnte über den Antrag der Berufung entschieden werden; der während der Ansetzung gestellte Antrag des Klägers, das Verfahren wegen eines Teilanpruches vorzeitig aufzunehmen, war durch den Fristablauf erledigt. Eine Pflicht des Gerichts, gleichwohl ausdrücklich klarzustellen, daß es das Verfahren in dem gesetzlichen Umfang fortsetze, könnte sich allenfalls aus besonderen Umständen des Einzelfalles ergeben.

Die Einführung des Gesichtspunktes der Eingliederung im Berufungsurteil rechtfertigt gleichfalls keine Zulassung der Revision. Der Anwalt im Berufungsverfahren muß die gesetzlichen Gründe für die Beendigung des Entschädigungsseitrums (§ 75 HGB) und die dazu entwickelten Grundsatze der höchstgerichtlichen Rechtsprechung kennen. Wenn man von ihm vertragene Einkommen den Verfolgten nahe an die Vergleichseinkommen der 3. DV-HGB heranreichte und die Kheften den Verfolgten ein doppelt so hohes Einkommen bezog, lag die Frage auf der Hand, ob der Entschädigungsseitraum durch eine der Vor- und Ausbildung des Verfolgten entsprechende Eingliederung als geschäftsführender Gesellschaftler eines Fabrikationsunternehmens beendet sei. Der rechtserhebige Prozessbevollmächtigte hatte Anlaß, diese gesetzliche Alternative in allen Richtungen zu erörtern.

Wenn bei ihrer Prüfung durch das Gericht ein einzelner Umstand wie die Schwerbeschädigung des Verfolgten außer Betracht gelassen werden sein sollte, käme diesem etwaigen Mangel keine über den konkreten Fall hinausgehende Bedeutung bei.

Setzt man die tatsächlichen Feststellungen des Urteils zu Grunde, so entspricht die Entscheidung der damaligen Rechtslage. Es stellt keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision dar, daß nach § 75 HGB. 2 Abs. 2 BfV in der Fassung des Fehlsche-

- 5 -

setzes eine ausreichende Lebensgrundlage nur noch anzunehmen ist, wenn die Tabellenätze der 3. DV-BSG erreicht werden, und nach § 12 der 3. DV-BSG die Wiederaufnahme einer gleichwertigen Erwerbstätigkeit mit geringeren Ertrags nur noch dann als Wiedereingliederung behandelt werden darf, wenn sie im Stützgebiet der Schädigung erfolgt ist. Die Anwendung des neuen Rechts auf den festgestellten Sachverhalt wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Mai

von der Mühlen